

Finanzierung

Die Förderung wird auf der Grundlage einer Förderrichtlinie erfolgen, welche die Voraussetzungen für eine Zuwendung definiert sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren beschreibt. Auf dieser Grundlage können sich Interessenten um eine Förderung bewerben. Die Förderrichtlinie wurde am 30. Mai 2017 veröffentlicht. Die Förderung beginnt ab **1. Januar 2018** mit Inkrafttreten des § 32 SGB IX.

Das Fördervolumen für Beratungsangebote, Administration, Fachstelle und Evaluation beträgt **58 Millionen Euro** jährlich. Die Aufteilung der Mittel für die Beratungsstellen auf die Bundesländer orientiert sich an der Einwohnerzahl und Fläche. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Entwicklung einer optimalen Beratungslandschaft wird bei der Mittelvergabe eine Förderempfehlung des jeweiligen Bundeslandes eingeholt.

Weitere Informationen im Überblick

Anträge sind nur über eine webbasierte Datenbank der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) zu stellen.

Die Förderrichtlinie einschließlich Leitfadens, Musterantrag und FAQ, sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren sind zu finden unter:

www.gemeinsam-einfach-machen.de

=> Gesetzesvorhaben

=> Bundesteilhabegesetz

=> Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Voraussichtliche Zeitplanung:

Bei **Antragseingang bis 31. August 2017** bei der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub):

- Förderbeginn ab 1. Januar 2018

Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge:

- Erteilung des Bescheides bis möglichst 1. April 2018

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice,
Bibliothek, 53107 Bonn

Stand: Juni 2017

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 771

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich BMAS, Bonn

Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG

Information für mögliche Anbieter

Information für mögliche Anbieter

Mehr Selbstbestimmung. Unabhängig beraten. Beratung von Betroffenen für Betroffene.

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen wollen ihre Eigenverantwortung für eine individuelle und ihren persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung wahrnehmen. Gute Beratung kann ihre Rechte auf Selbstbestimmung, auf eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen nachhaltig unterstützen. Deshalb fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem neuen Bundesteilhabegesetz Beratungsangebote, die nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sind und unter Nutzung der Beratungsmethode des Peer Counseling zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten beitragen

Gesetzlicher Auftrag (§ 32 SGB IX in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung)

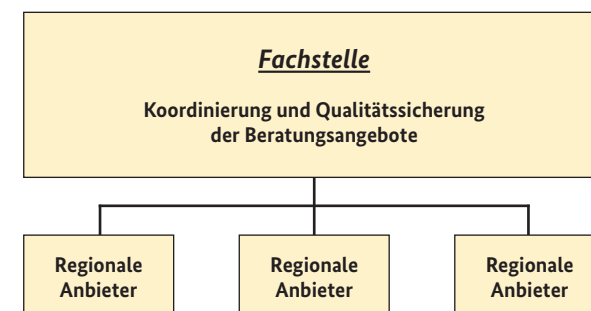
- Ziel ist die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.
- Die Beratung ist ein von Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern unabhängiges, ergänzendes Angebot.
- Inhalt der Beratung: Information über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, insbesondere im Vorfeld der Beantragung von Leistungen.

- Vorrangig ist die Förderung der Beratungsangebote von Betroffenen für Betroffene.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie und entscheidet im Benehmen mit den obersten Landesbehörden über die Förderung.

Gegenstand der Förderung niedrigschwelliger Beratungsangebote sind insbesondere

1. Personalausgaben für Mitarbeiter,
2. eine Verwaltungsausgabenpauschale,
3. Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die aufgrund der jeweiligen Beeinträchtigungen der Ratsuchenden erforderlich sind, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen (z.B. Gebärdendolmetscher),
4. Entschädigungen für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter (z.B. Schulungen und Qualifizierung),
5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,
6. Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

Organisation



Ziel ist ein regionales, möglichst flächendeckendes Beratungsnetz aufzubauen.

Eine zentrale Fachstelle unterstützt die Zusammenarbeit und Vernetzung der regionalen Beratungsangebote. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungskonzepts sowie die Etablierung bundesweiter Qualitätsstandards.